

## Antrag

**der Abgeordneten Katja Suding, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Judith Skudelny, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Michael Theurer, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Florian Toncar, Nicole Westig und der Fraktion der FDP**

## Anspruch auf Elterngeld für Pflegeeltern schaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Erklärtes Ziel des Elterngeldes ist es, Familien bei der Sicherung ihrer Lebensgrundlage zu unterstützen, wenn sich Eltern vorrangig Zeit für ihr Kind nehmen, es erziehen und betreuen, und dafür die Erwerbstätigkeit unterbrechen oder reduzieren (vgl. Drucksache 16/1889). Laut Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist das Elterngeld die bekannteste und beliebteste Familienleistung (Pressemitteilung vom BMFSFJ vom 29.11.2019). Allerdings bleibt einer bestimmten Gruppe von Eltern – nämlich Pflegeeltern – diese Lohnersatzleistung verwehrt. Dadurch werden Pflegeeltern nicht gleichermaßen darin unterstützt, beruflich kürzerzutreten oder für einen Zeitabschnitt beruflich zu pausieren, wenn sie ein Kind in die Familie aufnehmen. Insbesondere für Pflegekinder, die eine schwierige familiäre Zeit erlebt haben, ist gemeinsame Zeit mit ihren Pflegeeltern von großer Bedeutung.

Pflegeeltern, die ein Kind in Vollzeitpflege aufnehmen, haben nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) keinen Anspruch auf Elterngeld; sie erhalten stattdessen bei Aufnahme eines Pflegekindes in eine Vollzeitpflege nach § 33 in Verbindung mit §39 SGB VIII (Achstes Sozialgesetzbuch) Pflegegeld. Das Pflegegeld besteht aus einem Anteil für die materiellen Kosten (Unterhaltskosten) sowie einem Beitrag für die Erziehung. Die materiellen Kosten sind nach dem Alter des Pflegekindes gestaffelt und sollen die regelmäßigen Kosten der Unterbringung decken. Auf Antrag können Pflegeeltern auch Zusatzleistungen für Erstausrüstung, Mobiliar oder Sonderausstattung erhalten. Die Höhe des Pflegegeldes

variiert je nach Bundesland und Kommune. Eine Orientierung für die zuständigen Behörden bieten die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII). Die maximale Höhe des Pflegegeldes liegt nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. für das Jahr 2020 bei 966 Euro ([www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2019/dv-15-19\\_vollzeitpflegesaeetze.pdf](http://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2019/dv-15-19_vollzeitpflegesaeetze.pdf)), wohingegen der Höchstbetrag des Elterngeldes sich auf 1.800 Euro beläuft. Da die Höhe des Pflegegeldes unterschiedlich ausfällt, kann die Differenz zwischen dem höchsten Pflegegeldbetrag und dem Höchstbetrag des Elterngeldes bundesweit geringfügig variieren.

Die Differenz von bis zu mehreren hundert Euro hat zur Konsequenz, dass sich in einigen Fällen Familien und Alleinstehende aus ökonomischen Gründen gegen ein Pflegekind entscheiden müssen, weil sie für die Betreuung eines Kindes die eigene Berufstätigkeit zeitweilig reduzieren oder aussetzen möchten. Menschen, die ein Pflegekind in ihre Mitte aufgenommen haben, werden benachteiligt. Die Chancen, die der Gesetzgeber durch die Elterngeldregelung ermöglicht, müssen Pflegeeltern ebenso zuteil werden wie leiblichen Eltern. Denn auch Pflegeeltern sind Eltern; auch ihnen muss die Möglichkeit eröffnet werden, Zeit für ihr Kind zu haben und gleichzeitig ihre wirtschaftliche Stabilität sichern zu können. Insbesondere für Pflegekinder, die unter schwierigen familiären Bedingungen zu leiden hatten, ist es für die erfolgreiche Eingewöhnung in der Pflegefamilie und die weitere Entwicklung von großer Bedeutung, wenn die Pflegeeltern in der ersten Zeit vor Ort sind, körperlich und psychisch besonders anwesend sind und so zu vertrauensvollen Bindungspersonen werden können (vgl. Kindler H., Helming E., Meysen T. & Jurczyk K. (Hg.) (2010), Handbuch Pflegekinderhilfe. München: Deutsches Jugendinstitut e. V.).

Alternativen zu Pflegefamilien sind Heime und Wohngruppen. Für die Kinder – insbesondere für Säuglinge und Kleinkinder – ist es in der Regel jedoch besser, in familiären Strukturen aufzuwachsen ([www.faz.net/aktuell/gesellschaft/menschen/warum-es-zu-wenige-pflegefamilien-gibt-16161239.html](http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/menschen/warum-es-zu-wenige-pflegefamilien-gibt-16161239.html)). Bundesweit mangelt es an Pflegefamilien, die Gründe hierfür sind vielschichtig. Mit der Ausweitung des Anspruchs auf Elterngeld werden Pflegeeltern darin unterstützt, nach der Aufnahme eines Kindes ihre Erwerbstätigkeit zu reduzieren oder ihr Berufsleben zeitweilig zu unterbrechen, um mehr Zeit mit ihrem Kind zu verbringen.

Seit Einführung des Elterngeldes am 1. Januar 2007 und der gesetzlichen Erweiterung im Jahr 2015 durch die Variante des ElterngeldPlus und des Partnerschaftsbonus, haben sich zahlreiche Änderungs- und Optimierungsbedarfe bezüglich der Elterngeldregelungen ergeben. Die in der 46. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 15. Januar 2020 von Bundesministerin Dr. Giffey für das Jahr 2020 erneut angekündigte Reform des Bundeselterngeldgesetzes wird gesetzliche Veränderungen und Neuregelungen mit sich bringen. Unabhängig von den dringend erforderlichen gesetzlichen Verbesserungen muss der Anspruch auf Elterngeld auf Pflegeeltern ausgeweitet werden.

Mit der Ausweitung des Elterngeld-Anspruchs wird über die ökonomischen und wirtschaftlichen Aspekte hinaus ein Zeichen gesetzt für Verheiratete, Alleinstehende, homo- und heterosexuelle Paare, die Pflegeeltern werden möchten und damit einen wichtigen Beitrag für unsere Gesellschaft und für die Zukunft von Kindern leisten, die einen schweren Start in das Leben hatten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, um im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel:

1. den im Paragraph 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG geregelten Anspruch auf Elterngeld auf Pflegeeltern, die ein Pflegekind in Vollzeitpflege

- aufnehmen, auszuweiten, während der geltende Anspruch auf Elterngeld für bereits Berechtigte unberührt bleibt;
2. das Pflegegeld auf den Elterngeldanspruch anzurechnen, so dass die Summe aus beiden Leistungen nie höher ist als der Elterngeldbetrag vergleichbarer leiblicher Eltern und den Höchstbetrag des Elterngeldes nicht überschreitet;
  3. die Auszahlung des Elterngeldes – analog zu den Regelungen zum Basiselterngeld und zum ElterngeldPlus – auf zwölf Monate beziehungsweise maximal 28 Monate nach Aufnahme des Pflegekindes zu begrenzen, wobei der für die Lebensmonate relevante Tag der Geburt des leiblichen Kindes dem Tag der Aufnahme des Pflegekindes in die Pflegefamilie entspricht.

Berlin, den 2. März 2020

**Christian Lindner und Fraktion**

